



Regierungsratsbeschluss vom 18. Februar 2020

Änderungen der Verordnungen im Gesundheitsrecht; Bewilligungsverordnung und Verordnung betreffend Ausrichtung von Inkonvenienzschädigungen für Geburtshilfe und Wochenbettbetreuung und Zeitpunkt des Inkrafttretens der Teilrevision des Gesundheitsgesetzes

P200179

Gesundheitsgesetz; Zeitpunkt des Inkrafttretens der Teilrevision

P200195

1. Der Regierungsrat genehmigt die vorgelegten Entwürfe zu einer Änderung der Verordnung vom 6. Dezember 2011 über die Fachpersonen und Betriebe im Gesundheitswesen (Bewilligungsverordnung, SG 310.120) und der Verordnung vom 6. Dezember 2011 betreffend Ausrichtung von Inkonvenienzschädigungen für Geburtshilfe und Wochenbettbetreuung (SG 310.800).
2. Die Änderungen treten am 1. März 2020 in Kraft.
3. Die mit Beschluss des Grossen Rats vom 11. Dezember 2019 beschlossene Änderung des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 21. September 2011 (SG 300.100) tritt vorbehältlich der §§ 64a und 64b am 1. März 2020 in Kraft. Die §§ 64a und 64b GesG treten gleichzeitig mit der Totalrevision des Übertretungsstrafgesetzes vom 13. Februar 2019 (SG 253.100) in Kraft.

Begründung

Das am 1. Januar 2012 in Kraft getretene baselstädtische Gesundheitsgesetz (GesG) vom 21. September 2011 (SG 300.100) wies aufgrund des am 30. September 2016 verabschiedeten Bundesgesetzes über die Gesundheitsberufe (GesBG), welches am 1. Februar 2020 in Kraft getreten ist, in verschiedenen Bereichen Anpassungsbedarf auf, welcher mit der Teilrevision vom 11. Dezember 2019 behoben wurde. Dadurch entstand auch in der Verordnung vom 6. Dezember 2011 über die Fachpersonen und Betriebe im Gesundheitswesen (Bewilligungsverordnung, SG 310.120) und der Verordnung vom 6. Dezember 2011 betreffend Ausrichtung von Inkonvenienzschädigungen für Geburtshilfe und Wochenbettbetreuung (SG 310.800)

Anpassungsbedarf, welcher mit den vorliegenden Teilrevisionen behoben wird. Schliesslich wurde im Rahmen der vorliegenden Teilrevision der Bewilligungsverordnung die bisher in § 55 enthaltene und bis Ende 2019 befristete Übergangsregelung betreffend Stellvertretung in Drogerien in einem neuen § 29b geregelt.

